

Haus- und Badeordnung für die Benutzung der Bäder der Stadt Sankt Augustin

§ 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

(1) Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den gesamten Bereichen der Bäder der Stadt Sankt Augustin einschließlich der Eingänge und Außenanlagen.

§ 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

(1) Die Haus- und Badeordnung ist für alle Nutzer verbindlich.

(2) Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Nutzer (Badegast) die Haus- und Badeordnung sowie weitergehende Regelungen für einen sicheren und geordneten Betriebsablauf an.

(3) Das Personal oder weitere Beauftragte des jeweiligen Bades üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsentgelt nicht zurückerstattet. Widersetzungen ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruchs nach sich. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch den Bürgermeister oder dessen Beauftragte ausgesprochen werden.

(4) Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z.B. Schul- und Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

(5) Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch die Stadt Sankt Augustin erlaubt.

§ 3 Öffnungszeiten und Preise

(1) Die Benutzung der Bäder wird grundsätzlich jedem Nutzer im Rahmen dieser Ordnung gegen Entgelt gestattet. Das Entgelt ist in einem besonderen Tarif festgesetzt.

(2) Die Öffnungszeiten, Einlassschluss und Eintrittspreise werden durch Aushang in den Eingangsbereichen der Bäder bekannt gemacht.

(3) An allen gesetzlichen Feiertagen sowie jeweils Weiberfastnacht, Karnevalssonntag, Rosenmontag, Karsamstag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Heiligabend und Silvester bleiben die Hallenbäder geschlossen.

(4) Im Hallenbad Menden werden in den Frühstunden (6.30 – 8.00 Uhr) nur Badegäste mit Viermonats- oder Mehrfachkarten eingelassen.

(5) Einlassschluss ist 60 Minuten vor Betriebsende. Die Badezone ist 20 Minuten vor Ende der Öffnungszeit zu verlassen.

(6) Für das Freibad, für die Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmens sowie für Kursangebote und Veranstaltungen für bestimmte Personengruppen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.

(7) Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung des Entgelts.

(8) Erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.

(9) Die an der Kasse erhaltene Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung bzw. der beim Erwerb der Zugangsberechtigung ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren. Für verlorene Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen wird kein Ersatz geleistet.

(10) Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren; spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

(11) Die Badezeit beginnt mit dem Erwerb der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung und endet mit dem Verlassen des Bades, spätestens bei Betriebsende.

§ 4 Zutritt

(1) Der Besuch der Bäder steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.

(2) Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung für das entsprechende Bad sein. Viermonatskarten und Berechtigungsausweise sind nur vollständig ausgefüllt und mit Lichtbild versehen gültig. Mit Betreten des Bades ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung nicht zulässig. Bei widerrechtlicher Benutzung des Bades wird ein Entgelt von 40,00 € erhoben. Die Erstattung einer Strafanzeige bleibt hiervon unberührt.

(3) Der Badegast muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen, Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssel oder Leih Sachen so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z.B. Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.

(4) Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson erforderlich. Weitergehende Regelungen und Altersbeschränkungen (z.B. Rutschen, Sprunganlagen) sind möglich.

(5) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.

(6) Der Zutritt ist u.a. Personen nicht gestattet:

- die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
- die Tiere mit sich führen,
- die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden.

§ 5 Verhaltensregeln

(1) Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

(2) Die Würde und die Persönlichkeitsrechte aller Badegäste (Männer und Frauen) sind zu achten; jeder Frau und jedem Mann ist mit Respekt zu begegnen. Sexuelle Belästigungen, z.B. durch anzügliche Gesten, Äußerungen und körperliche Annäherungen sowie unerwünschte Berührungen sind nicht erlaubt.

(3) Die Einrichtungen der Bäder einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsentgelt erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach

Aufwand festgelegt wird. Festgestellte Verunreinigungen oder Schäden sind unabhängig vom Verschulden unverzüglich dem Aufsichtspersonal zu melden.

(4) Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. In den Hallenbädern sind die Umkleidekabinen sowie die Zuwege (Stiefelgänge) hiervon ausgenommen. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sowie Rollkoffer sind vor dem Betreten der Barfußbereiche durch den Nutzer oder dessen Begleitperson zu reinigen.

(5) Das Aus- und Ankleiden ist nur innerhalb der Umkleidekabinen zulässig.

(6) Der Nutzer ist für das Verschließen des Garderobenschrankes/Wertfaches und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich.

(7) Vor Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u.ä. ist nicht erlaubt.

(8) Mitgebrachte elektrische Geräte (Rasierapparat, Haartrockner etc.) dürfen nicht benutzt werden.

(9) Der Aufenthalt in den Nassbereichen der Bäder ist nur in üblicher Badebekleidung ohne Taschen gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badebekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft allein das Aufsichtspersonal. Das Auswaschen und Auswringen der Badebekleidung in den Becken ist nicht gestattet.

(10) Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.

(11) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräte) sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals in zugewiesenen Beckenbereichen gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.

(12) Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte oder andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer kommt.

(13) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Pressestelle der Stadt Sankt Augustin.

(14) Nichtschwimmer dürfen nur den für sie bestimmten Teil des Beckens nutzen.

(15) Die Kinderplanschbecken sind der Benutzung durch Kleinkinder sowie deren begleitenden Personen vorbehalten. Hier gilt die Aufsicht der begleitenden Person (Elternaufsicht). Diese Becken werden nur kontrolliert aber nicht ständig durch die Wasseraufsicht bewacht.

(16) Seitliches Einspringen sowie das Hineinstoßen oder -werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt. Das gilt ebenso für das Einspringen in abgesperrte Beckenbereiche und in den Bereich des Hubbodens.

(17) Die Becken dürfen nur über die vorhandenen Leitern und Treppen verlassen werden.

(18) Auf den Beckenumgängen zu laufen, durch Übungen oder Spiele andere Besucher in unzumutbarer Weise zu stören oder zu belästigen ist untersagt.

(19) Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Nutzer.

(20) Die Benutzung der Sprunganlagen geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; der Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Aufsichtspersonal auf eigene Gefahr genutzt werden.

(21) Beim Springen ist darauf zu achten, dass nur eine Person die Sprunganlage betritt und der Sprungbereich frei ist. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden. Das Wippen ist nicht gestattet.

(22) Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Betrieb der Sprunganlage ist untersagt.

(23) Im Freibad dürfen Speisen und Getränke nur zum eigenen Verzehr mitgebracht werden. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt. In der Gastronomie dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke nicht verzehrt werden. Für die Gastronomie im Freibad gelten die dort angeschlagenen besonderen Bestimmungen.

(24) Zerbrechliche Behälter (z.B. aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.

(25) Das Wegwerfen von Abfall anderswohin, als in die dafür besonders vorgesehenen Behälter, ist nicht gestattet.

(26) Auf den Boden oder in die Badebecken zu spucken oder das Wasser sonst zu verunreinigen ist untersagt.

(27) Das Rauchen ist in allen Räumen der Hallenbäder untersagt.

(28) Im Freibad ist das Rauchen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht gestattet.

(29) Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

(30) Garderobenschränke und/oder Wertfächer stehen dem Nutzer nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird nur dem nachweislich Berechtigten ausgehändigt, ansonsten als Fundsache behandelt. Bei Verlust des Schlüssels werden die im Garderoben- oder Wertfachschränk befindlichen Gegenstände nur dem nachweislich Berechtigten ausgehändigt.

(31) Privatbesucher dürfen in den Bädern keinen Schwimmunterricht o.ä. gegen Entgelt erteilen.

§ 6 Aufsicht

(1) Das Aufsichtspersonal hat für einen geordneten Badebetrieb, insbesondere für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

(2) An den Kinderplanschbecken gilt die Aufsicht der begleitenden Person (Elternaufsicht). Diese Becken werden nur kontrolliert aber nicht ständig durch die Wasseraufsicht überwacht.

(3) Das Personal und ggf. weitere Beauftragte der Bäder üben gegenüber allen Nutzern das Hausrecht aus. Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Widersetzungen ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.

(4) Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. die Betriebsleitung entgegen.

§ 7 Haftung

(1) Die Stadt Sankt Augustin als Betreiber der Bäder haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen des Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.

(2) Als wesentliche Vertragspflichten des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen im Eintrittsentgelt beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.

(3) Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten der Stadt Sankt Augustin als Betreiber der Bäder werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.

(4) Das Einbringen von Geld und Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.

(5) Bei schuldhaftem Verlust von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüsseln oder Leih Sachen wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt, der den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigt. Dem Nutzer wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag. Bei Schlüsselverlusten ist ein Betrag von 15,00 € zu zahlen.

(6) Jeder Nutzer haftet für alle von ihm verursachten Beschädigungen und Verunreinigungen der Anlagen, Einrichtungen, Geräte und sonstigen Gegenständen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung tritt am 01.05.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Haus- und Badeordnung vom 01.05.2007 außer Kraft.